



Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände

30. August 1996

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 067/96

**Fremdkosten eines Kaufhauses bei nicht gedecktem Konto bei Zahlung mit ec-Karte plus PIN an der Ladenkasse**

Anfrage der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern

### **Sachverhalt**

Ein Kunde hat in einem Kaufhaus für DM 76,-- Waren erworben und mit seiner ec-Karte plus PIN im POS-Verfahren an der Kasse bezahlt. Da das Konto keine Deckung aufwies, gab die Sparkasse die weitergereichte Lastschrift an das Kaufhaus zurück. Wegen der Rückbuchung des Betrages belastete die Sparkasse DM 7,50 dem Konto als Aufwandsersatz. Dieser Betrag ist in den allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. in der Gebührenordnung hierfür vorgesehen. Der Kunde erhielt nun von dem Kaufhaus eine Rechnung über den Kaufpreis sowie über weitere DM 7,50 Entgelt des Kaufhauses gegenüber der Sparkasse und DM 15,-- Entgelt gegenüber dem kontoführenden Institut des Kaufhauses, der Vereins- und Westbank.

Der Kunde möchte wissen, ob er die DM 22,50, die auf den Kaufpreis aufgeschlagen wurden, zu bezahlen hat.

## Stellungnahme

1. Hier handelt es sich nicht um eine bankrechtliche Fragestellung, sondern um eine kaufrechtliche Fragestellung. Es geht darum, welche Kosten ein Vertragspartner ersetzt verlangen kann, wenn die Zahlung, die der Kunde versucht hat, nicht zur Befriedigung der Forderung führen konnte.

Die Zahlung per PIN-Karte erfolgt in aller Regel gemäß §362 BGB nicht an Erfüllungsstatt, sondern erfüllungshalber. Die Erfüllung tritt also erst ein, wenn die Deckung durch die Bank tatsächlich gewährt wird.

Da der Kunde somit diese Deckung dem Kaufhaus nicht verschaffen konnte, dies zudem in einer Art und Weise tat, daß dem Kaufhaus Kosten bei Dritten entstanden, könnte man davon ausgehen, daß der Kunde seinen Kaufvertrag verletzt hat und damit aus positiver Vertragsverletzung auf Schadensersatz haftet.

2. Hier ist jedoch zunächst fraglich, ob der Schaden von DM 7,50 sowie von DM 15,-- tatsächlich dem Kunden zuzurechnen ist. Diese Gebühren sind kein notwendiger Schaden, da sie zwischen Bank und Kaufhaus vereinbart wurden. Könnte jede vereinbarte Gebühr für Dritte als Schaden liquidiert werden, so wäre der Willkür Tür und Tor geöffnet. (vgl. Fangprämienentscheidung bei Kaufhausdiebstahl des BGH). Außerdem ist fraglich, ob den Kunden ein ausreichend hohes Verschulden daran trifft, daß sein Konto keine Deckung aufwies oder ob nicht ein Kaufhaus, das die Zahlung im POS-Verfahren zuläßt, damit in Kauf nimmt, daß ab und zu auch Irrtümer beim Kunden bestehen.

Diese kaufrechtlichen Fragen lassen sich im einzelnen hier nicht abschließend beantworten. Wir tendieren dazu, das Risiko der Nichteinlösung beim Kaufhaus zu belassen und dem Kunden lediglich die für ihn erkennbaren Gebühren bei seiner eigenen Bank, für die er den Bankvertrag abgeschlossen hat, zu belassen. Wenn das Kaufhaus solche weiteren Kosten überwälzen will, so müßte sie dies bei dem Angebot des Verfahrens ausreichend transparent darlegen und in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend vereinbaren. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen erscheint es so, daß das Angebot des POS-Verfahrens auch das Angebot mitumfaßt, die Probleme, die bei kurzfristiger Unterdeckung eines Kontos entstehen können, mitzubewältigen.

Voraussetzung ist allerdings, daß die Kunden hier nicht zumindest grob fahrlässig oder gar vorsätzlich handeln.

3. Unser Rat: Zahlen Sie die Gebühren nicht.